

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Jandelsbrunn (BS-VE)**

**vom 15.12.2010**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt 12:

- Regenüberlaufbecken (RÜB) bei Fasangarten (350 m<sup>3</sup>) mit maschinentechnischer Ausrüstung (Ablaufregelung) mittels MID), mit vorgeschaltetem Entlastungsbauwerk, Vereinigungsbauwerk mit Anschlusskanälen, Sand- und Geröllfang;
- Ableitungskanal vom RÜB bei Fasangarten bis zur neuen Kläranlage in Jandelsbrunn/Mösing (ca. 745 lfm, DN 250 – DN 400);
- Regenrückhaltung in Form der Renaturierung und Mäandrierung des „Kramerbaches“, Fl.Nr. 136 Gmkg. Jandelsbrunn in Jandelsbrunn-West im Abschnitt Fasangarten bis zur Staatstraße St 2131 (Ausbaulänge ca. 450 m) – anstatt des ursprünglich geplanten Regenrückhalteteiches (RRT).

Bauabschnitt 14:

- Neubau einer technisch biologischen Kläranlage (4.200 EW) als sog. Simultan-Stabilisierungsanlage mit Betriebsgebäude, Rechentrakt, Zulaufpumpwerk, 2 Schlammstapelbehälter, 1 Trübwasserspeicherbecken, 1 Belebungsbecken, 1 Nachklärbecken, 1 Rücklaufschlammumpwerk (RS/ÜS), 1 MID-Schacht (Magnetisch-Induktive-Durchflussmessung).

Der geschätzte Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen für BA 12 und 14 beträgt 4.546.324,- Euro, der vorkalkulierte umlegungsfähige Aufwand beträgt 2.682.304,- Euro, der vollständig im

Verhältnis 13 : 87 v.H. auf Grundstücks- und Geschossflächen verteilt wird.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende

Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung haben oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Der Verbesserungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach der Herstellungsbeitragssatzung vom 28.01.1992 – oder vom 16.12.1998 - zu erhöhten Herstellungsbeiträgen bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe begrenzt; es gilt der eingeschränkte Verbesserungsbeitrag gem. § 6 Abs. 2.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,35 Euro |
| b. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,00 Euro |

(2) Der gemäß § 5 Abs. 4 eingeschränkte Verbesserungsbeitrag beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,00 Euro  |
| b. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,75 Euro. |

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag in festgesetzter Höhe bis 500,00 Euro wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Beträgt der festgesetzte Beitrag mehr als 500,00 Euro, wird ein Drittel des Betrages zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, je ein weiteres Drittel acht Monate und vierzehn Monate nach Bekanntgabe.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 17.12.2010 in Kraft.

Jandelsbrunn, den 15.12.2010  
GEMEINDE JANDELSBRUNN

Wegerbauer, 1. Bürgermeister